

Merkblatt KfW-Programm Refinanzierung bundesgedeckter Exportkredite

Um die Kreditversorgung der deutschen Exportwirtschaft zu verbessern, hat der Bund die KfW beauftragt, Banken ein zeitlich befristetes Programm zur langfristigen Refinanzierung von bundesgedeckten Exportkrediten anzubieten. Das Programm ist insbesondere dazu gedacht, Wettbewerbsnachteile für deutsche Exporteure auszugleichen. Solche Wettbewerbsnachteile bestehen etwa dann, wenn einem Exporteur der Verlust des Auftrages droht, weil ausländischen Wettbewerbern auf Grund nationaler Programme nicht nur Exportkreditversicherungen, sondern auch staatliche Finanzmittel für die Exportfinanzierung zur Verfügung stehen. Das zur Verfügung stehende Refinanzierungsvolumen ist zunächst auf 1,5 Mrd. Euro begrenzt, kann bei entsprechender Nachfrage jedoch gegebenenfalls erhöht werden.

Die KfW refinanziert Exportkredite, die mit einer Finanzkreditdeckung oder Airbusgarantie des Bundes besichert sind. Diese Exportkredite werden entweder von einer Bank nach Programmstart neu vergeben (**Neugeschäft**) oder sie sind aus dem Bestand der Bank (**Bestandsgeschäft**). Im Fall von Bestandsgeschäft ist die Bank verpflichtet, die von der KfW bereitgestellte Liquidität für die Ausreichung neuer, bundesgedeckter, im Rahmen des Programms als förderungswürdig klassifizierter Exportkredite zu verwenden (**Folgegeschäft**). Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist der KfW vorzulegen.

Die Refinanzierung beschränkt sich auf solche Exportkredite, für die der Bund eine für dieses Programm geltende Verbriefungsgarantie zu Gunsten der KfW übernommen hat.

Wer kann bei der KfW Anfragen zur Refinanzierung stellen?

Alle Kreditinstitute mit Zugang zu Finanzkreditdeckungen und Airbusgarantien des Bundes.

Wie funktioniert die Refinanzierung?

Die KfW refinanziert 100 % des ausstehenden bzw. des zugesagten und tatsächlich ausgezahlten Darlehensbetrages des Exportkredites. Zins- und Tilgungsbedingungen für die Refinanzierung sowie der Zeitraum für die Auszahlung der Mittel durch die KfW werden im Rahmen der Refinanzierungsvereinbarung zwischen der Bank und der KfW geregelt. Bei Bedarf können zusätzlich die einmaligen Gebühren mitfinanziert werden.

Im Fall der Refinanzierung von Neugeschäft ruft die Bank die Mittel gemäß Auszahlungsfortschritt unter dem Exportdarlehen in mehreren Tranchen ab. Abhängig von dem Refinanzierungsbetrag wird eine maximale Anzahl von Abrufen oder ein Mindestabrufvolumen vertraglich vereinbart.

Die Bank bleibt für die Abwicklung des Exportkredits zuständig; sie ist verpflichtet, die Kreditforderung und etwaige Sicherheiten zugunsten der KfW treuhänderisch zu halten.

Welche Exportkredite können refinanziert werden?

Die Exportkredite müssen unter anderem folgende Kriterien erfüllen:

1. Das Darlehen ist nicht leistungsgestört.
2. Das Darlehen ist mit einer Finanzkreditdeckung oder einer Airbusgarantie des Bundes besichert.
3. Der Bund hat für den Exportkredit gegenüber der Bank eine Verbriefungsgarantie ausgestellt, aus der die KfW begünstigt ist.
4. Darlehenswährung: zulässig ist jede Währung, in der eine Finanzkreditdeckung und Verbriefungsgarantie des Bundes ausgestellt werden kann und für die die KfW eine Refinanzierung darstellen kann.
5. Restlaufzeit mindestens 3 Jahre

Weitere Kriterien für Neu- und Folgegeschäft:

1. Der Bund hat das Geschäft als förderungswürdig im Rahmen des Programms eingestuft.
2. Der Exportkredit sieht eine Vollauszahlung in der Regel innerhalb von 36 Monaten vor (nur für Neugeschäft).
3. Der Besteller ist nicht in der Europäischen Union ansässig.
4. Der Darlehenszins unterschreitet nicht den nach dem OECD Konsensus relevanten Mindestzinssatz.

Weitere Kriterien für Bestandsgeschäft:

1. Die KfW refinanziert nur in dem Umfang Bestandsgeschäft, in dem die Bank der KfW geplantes Folgegeschäft mit grundsätzlicher Deckungszusage des Bundes und einer Laufzeit von mindestens 3 Jahren vorlegt.

2. Die KfW akzeptiert zusätzliches Bestandsgeschäft erst dann zur Refinanzierung, wenn die Bank die bis dahin erhaltenen Bestandsgeschäftsrefinanzierungen zu mehr als 50 % mit Folgegeschäften mit endgültiger Deckungszusage des Bundes belegt hat.
 3. Die Bank muss innerhalb von 12 Monaten nach Auszahlung der Refinanzierungsmittel durch die KfW den erhaltenen Betrag vollständig mit Folgegeschäften mit endgültiger Deckungszusage belegen. Anderenfalls ist sie zur Rückzahlung des nicht belegten Refinanzierungsbetrags und zur Kostenerstattung an die KfW verpflichtet.
2. Vorlage Zusage über endgültige Hermesdeckung.
 3. Bestätigung des Bundes über die Förderungswürdigkeit des Neugeschäftes bzw. des Folgegeschäftes (Fall Refinanzierung Bestandsgeschäft) im Rahmen des Programms.

Wie wird die "Förderungswürdigkeit im Rahmen des Programms" festgestellt?

Die Förderungswürdigkeit im Rahmen des Programms wird analog des Antrags auf Indeckungnahme des Exportkreditgeschäftes bei Euler Hermes beantragt und vom Bund festgestellt. Die Förderungswürdigkeit im Rahmen des Programms ist bei Deckungsfähigkeit des Geschäfts regelmäßig anzunehmen, wenn keine wichtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen.

Wie lange läuft das Programm?

Das Programm ist bis zum 31.12.2010 befristet.

Wie sind die Konditionen?

Die Bank kann zwischen variablem und festem Zinssatz entscheiden. Die Refinanzierung erfolgt grundsätzlich in der Währung des zugrunde liegenden Exportdarlehens.

Die Konditionen werden individuell für jeden Kredit in Abhängigkeit von Auszahlungs- und Tilgungsprofil festgelegt. Bei Vertragsabschluss ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Eine Mitfinanzierung der Bearbeitungsgebühr ist grundsätzlich möglich.

Welche Unterlagen sind für eine unverbindliche Indikation der KfW erforderlich?

1. Refinanzierungsanfrage gemäß Muster.
2. Refinanzierungseckdaten: Währung, Volumen, Tilgungsplan, Auszahlungsplan, Verzinsung.
3. Endgültige Deckungszusage durch den Bund (Bestandsgeschäft).

Welche Bedingungen müssen vor Vertragsunterzeichnung erfüllt sein?

1. Vorlage unterzeichneter Exportkreditvertrag.